



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Februar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 16

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/65/L.38 und Add.1)]

65/120. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/48 vom 29. November 2000, 57/12 vom 14. November 2002 und 62/213 vom 21. Dezember 2007,

anerkennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

in dem Bewusstsein, dass das Wohl der Menschen und die volle Entfaltung ihres Potenzials von zentraler Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung sind, und überzeugt von der Dringlichkeit internationaler Zusammenarbeit zu diesem Zweck,

zutiefst besorgt über die fortbestehenden erheblichen Disparitäten zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen sowie über die nachteiligen Auswirkungen, die sich hieraus für die Förderung der menschlichen Entwicklung auf der ganzen Welt ergeben,

unter Hervorhebung der Mehrdimensionalität der Ungleichheit und des ungleichen Zugangs zu sozialen und wirtschaftlichen Chancen sowie ihrer komplexen Wechselbeziehungen zu den Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Förderung eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und des vollen Genusses der Menschenrechte, insbesondere für Menschen in Gefährdungslagen,

besorgt darüber, dass die Ungleichstellung der Geschlechter weltweit in verschiedenen Formen verbreitet ist, was sich oftmals darin äußert, dass Frauen bei vielen Indikatoren der sozialen Entwicklung schlechter als Männer abschneiden,



in Anbetracht dessen, dass Ungleichheiten die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor erheblich behindern und dass bei den Maßnahmen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, der Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen Ungleichheit und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung oftmals nicht ausreichend berücksichtigt werden,

in Anerkennung der von allen Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen, regionalen und nationalen Foren und Organisationen bereits eingeleiteten Maßnahmen und der bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielten Fortschritte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der neuen globalen menschlichen Ordnung¹;

2. *verweist* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnis, das einen Handlungskonsens auf breiter Basis umfasst, der in einem umfassenden und ganzheitlichen Rahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele unter Einbeziehung aller Akteure, namentlich der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen sowie der in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors, der nicht-staatlichen Organisationen und anderer maßgeblicher Interessenträger auf allen Ebenen, weiter gestärkt werden muss²;

3. *unterstreicht* die fortgesetzte Relevanz der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und der darin enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch die das Bewusstsein geschärft worden ist und weiterhin echte und bedeutende Entwicklungsfortschritte herbeigeführt werden und die eine entscheidende Rolle bei der Herausbildung einer umfassenden Vision der Entwicklung gespielt haben und den übergreifenden Rahmen für die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen darstellen, und bekundet erneut mit Nachdruck ihre Entschlossenheit, die rasche und vollständige Umsetzung dieser Ergebnisse und Verpflichtungen sicherzustellen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des zunehmenden Tempos der Globalisierung und der wachsenden Interdependenz die internationale Zusammenarbeit und der Multilateralismus bei der Bewältigung globaler Herausforderungen und bei der Lösung gemeinsamer Probleme, namentlich derjenigen, die aus den ungleichmäßigen Auswirkungen der Globalisierung auf die Entwicklung und das menschliche Wohl entstanden sind, an Bedeutung gewonnen haben;

5. *betont*, dass das menschliche Wohl und die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials gefördert werden müssen;

6. *bekräftigt*, dass die nationale Eigenverantwortung und Führungsrolle im Entwicklungsprozess unverzichtbar sind und dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, und erklärt erneut, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann, dass die Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind und daher die

¹ A/65/483.

² Siehe Resolution 65/1.

effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann und dass die auf nationaler Ebene unternommenen Entwicklungsmaßnahmen durch förderliche nationale und internationale Rahmenbedingungen unterstützt werden müssen, die die nationalen Maßnahmen und Strategien ergänzen;

7. *bekräftigt außerdem* das Bekenntnis zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit sowie zur Mobilisierung inländischer Ressourcen, zur Förderung des Zuflusses internationaler Finanzmittel, zur Sicherung langfristiger Investitionen in das Humankapital und die Infrastruktur, zur Förderung des internationalen Handels als Motor des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, zur Verstärkung der internationalen finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, zu einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung und Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie zur Förderung der Kohärenz und Schlüssigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass Ungleichheit innerhalb der Länder und zwischen ihnen für alle Länder ungeachtet ihres Entwicklungsstands ein Anlass zur Besorgnis ist und eine wachsende Herausforderung darstellt, die sich in vielfacher Hinsicht auf die Entfaltung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials sowie auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt;

9. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass sich das Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und auf die bestehenden großen und zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten richten muss, und ist sich ferner dessen bewusst, dass die Unterschiede zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und die Ungleichheiten unter anderem zwischen Reich und Arm und zwischen der Land- und der Stadtbevölkerung hartnäckig fortbestehen, nach wie vor erheblich sind und ausgeräumt werden müssen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre ehrgeizigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ungleichheit fortzuführen;

11. *betont*, dass Maßnahmen zur Förderung eines dauerhaften, alle einschließenden und ausgewogenen Wirtschaftswachstums zwar für die Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sowie für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig sind, jedoch nicht ausreichen, und dass Wachstum alle Menschen, insbesondere die Armen, in die Lage versetzen soll, an wirtschaftlichen Chancen teilzuhaben und aus ihnen Nutzen zu ziehen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten führen und durch eine wirksame Sozialpolitik ergänzt werden soll;

12. *ist der Auffassung*, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und der Aufbau eines sozialen Basisschutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung bereits erzielter und zur Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können und dass Sozialschutzsysteme, die Ungleichheit und soziale Ausgrenzung beheben beziehungsweise verringern, unerlässlich sind, um die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu bewahren;

13. *legt nahe*, die Auswirkungen sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten auf die Entwicklung stärker zu berücksichtigen, namentlich bei der Konzipierung und Umsetzung von Entwicklungsstrategien, und legt außerdem in diesem Zusammenhang insbesondere den maßgeblichen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Regionalkommissionen und anderen nationalen und internationalen Organisationen nahe, weitere analytische und empirische Forschungsarbeiten durchzuführen;

14. *anerkennt* die Anstrengungen vieler Länder zur Bekämpfung von Ungleichheit und ist sich der Notwendigkeit verstärkter internationaler Bemühungen zur Ergänzung der auf diesem Gebiet unternommenen nationalen Anstrengungen bewusst;

15. *erkennt außerdem an*, dass regionale, subregionale und interregionale Zusammenarbeit den Austausch von Wissen und Erfahrungen erleichtern und einen optimalen Ressourceneinsatz zugunsten der menschlichen Entwicklung und zum Abbau von Ungleichheiten fördern kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin Mittel und Wege zur Bekämpfung der Ungleichheit auf allen Ebenen, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, zu empfehlen, die zu den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen;

17. *beschließt*, den Punkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
10. Dezember 2010*